



Geschäftsordnung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 6. September 2018

Zur Erfüllung der in § 7 Abs. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer (Satzung WPK) bestimmten Zuständigkeiten hat sich der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 14 Satzung WPK die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Vorsitz/Vertretung

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn einer neuen Amtsperiode den Vorsitz sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzers. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung wird der Vorsitz von dem ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so wird er durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Vorsitz hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Beirates zu sorgen. Er vertritt den Beirat gegenüber Dritten.

§ 2

Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz geleitet.
- (2) Jedes Kalenderjahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitz kann neben den Landespräsidenten und den Geschäftsführern zu einzelnen Tagesordnungspunkten weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Landespräsidenten werden als Gäste zu den Sitzungen geladen. Sie erhalten alle Informationen der Hauptgeschäftsstelle an den Beirat.
- (5) Über Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden (§ 7 Abs. 8 Satzung WPK), wird der Beirat in seiner nächsten Sitzung unterrichtet.

§ 3

Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Beirat wird durch seinen Vorsitzter unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen (§ 7 Abs. 4 Satzung WPK). Zwischen dem Tag der Versendung der Tagesordnung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Beratungsunterlagen sollen spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Sitzung übersandt werden.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen vor der Beiratssitzung unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu verlangen.

§ 4

Wahlen und ihre Durchführung

Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Beiratsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Im Übrigen gilt für die Wahlhandlung § 7 Abs. 7 der Satzung WPK.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Sitzungsprotokoll

Über den Verlauf und die Abstimmungsergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Wortlaut der Beschlüsse und in bedeutsamen Angelegenheiten die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte ergeben. Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen.

§ 7

Besorgnis der Befangenheit

Besteht bei Beiratsmitgliedern im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so haben sie dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses

Tagesordnungspunktes zu enthalten und den Sitzungssaal zu verlassen. Der Beirat kann im Ausnahmefall durch Beschluss die weitere Anwesenheit gestatten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Beirats, insbesondere zur Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse, kann der Beirat Ausschüsse bilden.
- (2) Größe, Zusammensetzung und Amtszeit der Ausschüsse bestimmt der Beirat nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen.
- (3) Die Ausschüsse berichten dem Beirat über das Ergebnis ihrer Arbeit und unterbreiten einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag.
- (4) Der Beirat bildet für die Dauer seiner eigenen Amtsperiode einen Haushaltsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung (**Anlage**).
- (5) Es können auch gemeinsame Ausschüsse mit dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und der Kommission für Qualitätskontrolle gebildet werden.

§ 9 Geltungsdauer Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt über die Amtszeit eines Beirates hinaus. In der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode hat der Beirat die Geschäftsordnung zu bestätigen oder Änderungen zu beschließen.
- (2) Der Beschluss zur Bestätigung der Geschäftsordnung und Änderungsbeschlüsse werden mit wenigstens der Hälfte der Stimmen der in den Beirat gewählten Mitglieder gefasst.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates am 6. September 2018.



Dr. Marian Ellerich
Vorsitzer des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer

